

Betreuungs- und Gebührenordnung
-gültig ab dem 01. August 2025 und ab dem 01. Januar 2026-

	U3-Kinder	Ü3-Kinder
	EUR	EUR
	<small>gültig ab 01.08.2025 (je Kind und Monat)</small>	
1. Betreuungszeiten und –gebühren		
1.1 Früh- und Vormittagsbetreuung 7.15 bis 12.15 Uhr	200,00	151,87
1.2 Mittagsbetreuung I 7.35 bis 15.00 Uhr, freitags bis 12.55 Uhr	240,00	217,87
1.3 Mittagsbetreuung II 3 Tage von 7.15 bis 12.15, freitags bis 13.00 Uhr und 2 Tage von 7.15 bis 16.30 Uhr	240,00	217,87
1.4 Mittagsbetreuung III 8.45 bis 16.00 Uhr, freitags bis 14.00 Uhr	240,00	217,87
1.5 Ganztagsbetreuung	265,00	236,87

	U3-Kinder	Ü3-Kinder
	EUR	EUR
	<small>gültig ab 01.01.2026 (je Kind und Monat)</small>	
2. Betreuungszeiten und –gebühren		
1.1 Früh- und Vormittagsbetreuung 7.15 bis 12.15 Uhr	200,00	151,87
1.2 Mittagsbetreuung I 7.35 bis 15.00 Uhr, freitags bis 12.55 Uhr	240,00	217,87
1.3 Mittagsbetreuung II 3 Tage von 7.15 bis 12.15, freitags bis 13.00 Uhr und 2 Tage von 7.15 bis 16.30 Uhr	240,00	217,87
1.4 Mittagsbetreuung III 8.45 bis 16.00 Uhr, freitags bis 14.00 Uhr	240,00	217,87
1.5 Ganztagsbetreuung	265,00	236,87

U3-Kinder = Kinder vom vollendet 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Ü3-Kinder = Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

3. Ermäßigung der Betreuungsgebühren

3.1 Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Gebühren für die Benutzung von Kindergärten der Kinder gewährt, erhebt die Kath. Kirchengemeinde St. Kilian bis zu dieser Höhe keine Gebühren nach dieser Betreuungs- und Gebührenordnung. Dies gilt für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Der Freistellungsbetrag, der vom Land Hessen als Förderpauschale übernommen wird, beträgt 151,87 € monatlich bis zum 31.12.2025. Unter Berücksichtigung der vorher genannten Betreuungsgebühren für Ü3-Kinder werden für die Vormittags- und Mittagsbetreuung nach den Angeboten I, II und III Gebühren in Höhe von 66,00€ erhoben. Für die Ganztagsbetreuung ist eine monatliche Gebühr in Höhe von 85,00 € zu zahlen.

Der vom Land Hessen übernommene Freistellungsbetrag ab dem 01.01.2026 ist zurzeit noch nicht bekannt. Entsprechend diesem Betrag wird die Betreuungsgebühr angepasst, so dass sich die zu zahlende monatliche Gebühr für die Eltern ab dem 01.01.2026 nicht ändert.

3.2 Werden für den gleichzeitigen Besuch mehrere Kinder einer Familie Betreuungsgebühren gezahlt, werden für das zweite Kind ein Nachlass von 25% und für das dritte und jedes weitere Kind der Familie ein Nachlass von 50% der Betreuungsgebühr gewährt. Die Ermäßigung nach Ziff. 3.1 wird auf Antrag ab dem 1. des Monats der Antragstellung gewährt. Die Ermäßigung wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen bestehen.

3.3 Die Kinder sind pünktlich abzuholen. Bei verspäteter Abholung kann nach einmaliger schriftlicher Mahnung pro angefangener ¼ Stunde ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro festgesetzt werden.

4. Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird pauschalisiert für den Monat festgesetzt und beträgt 80,00 €. Die Kirchengemeinde ist daran interessiert, dass möglichst viele Eltern das Mittagessen für den ganzen Monat buchen. Bei rechtzeitiger Abstimmung mit der Kindertagesstätte ist auch das Einzelessen möglich. Der Preis beträgt 5,00 €.